

## Entlastungsbetrag für Verheiratete: Beschwerde auf höchster Ebene anhängig

Nr. 04 / 03.02.2010

Seit 2004 können Alleinerziehende einen **Entlastungsbetrag von 1.308 EUR** geltend machen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das sie Kindergeld oder den steuerlichen Kinderfreibetrag erhalten und keine erwachsene Person dieser Haushaltsgemeinschaft angehört (§ 24b EStG). Zusammenlebende verheiratete Eltern erhalten diesen Entlastungsbetrag nicht.

Der **Bundesfinanzhof** hatte entschieden, dass zusammenlebende Eltern durch die Nichtgewährung des Entlastungsbetrages **nicht** in verfassungswidriger Weise **benachteiligt** werden (BFH-Urteil vom 19.10.2006, BStBl. 2007 II S. 637).

Gegen diese Entscheidung wurde Verfassungsbeschwerde vor dem **Bundesverfassungsgericht** eingelegt. Doch die Beschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Richter keine verfassungswidrige Behandlung sahen (BVerfG, Beschluss vom 22.5.2009, 2 BvR 310/07).

Erich Nöll, Geschäftsführer des BDL, weist darauf hin, dass der Kläger nach erfolglosem Verfahren vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht nunmehr Beschwerde beim **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** in Straßburg eingelegt hat. Das Aktenzeichen lautet: 45624/09.

Bisher haben die Finanzämter wegen des Entlastungsbetrages in alle Steuerbescheide verheirateter Eltern automatisch einen **Vorläufigkeitsvermerk** nach § 165 Abs. 1 AO aufgenommen. Wegen Erledigung der Verfassungsbeschwerde wird der Vermerk in neue Steuerbescheide nicht mehr aufgenommen (BMF-Schreiben vom 23.11.2009). Aufgrund des neuen Verfahrens vor dem Menschenrechtsgerichtshof können nun wieder Einsprüche eingelegt und das Ruhen des Einspruchsverfahrens gemäß § 363 Abs. 2 Satz 1 AO beantragt werden.



Herausgeber:  
Bundesverband der  
Lohnsteuerhilfevereine e.V.  
Kastanienallee 18  
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10  
Fax: 0 30 / 30 10 86 12  
E-Mail: [info@bdl-online.de](mailto:info@bdl-online.de)  
[www.bdl-online.de](http://www.bdl-online.de)

PRESEINFORMATION